

Altersvermögensgesetz (AVmG): Private Altersvorsorge - Betriebliche Altersversorgung - Bedarfsorientierte Grundsicherung

© Arbeitnehmerkammer Bremen
Stand: Juni 2001

Übersicht

- ▶ 1. Private Altersvorsorge
 - ▶ 1.1 Höhe und Ausgestaltung der staatlichen Förderung
 - ▶ 1.2 Antrag, Verfahren und Folgen einer „schädlichen Verwendung“
 - ▶ 1.3 Exkurs: Förderung von Wohneigentum
 - ▶ 1.4 Zertifizierungs-Voraussetzungen
 - ▶ 2. Betriebliche Altersversorgung
 - ▶ 2.1 Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung und Tarifvorbehalt
 - ▶ 2.2 Unverfallbarkeit von Anwartschaften
 - ▶ 2.3 Pensionsfonds und Beitragszusage mit Mindestleistung
 - ▶ 2.4 Steuer- und beitragsrechtliche Aspekte
 - ▶ 3. Bedarfsorientierte Grundsicherung
 - ▶ 3.1 Berechtigter Personenkreis
 - ▶ 3.2 Leistungen

1. Private Altersvorsorge

Mit dem am 11. Mai 2001 von Bundestag und Bundesrat – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – verabschiedeten **Altersvermögensgesetz (AVmG)** werden die Rahmenbedingungen zur staatlichen Förderung privater kapitalgedeckter Altersvorsorge ab dem Jahre 2002 geschaffen. Private Altersvorsorge wird nötig, weil das Leistungsniveau der sozialen Rentenversicherung in Folge des am 26. Januar 2001 vom Bundestag verabschiedeten **Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG)** in den nächsten Jahrzehnten drastisch sinken wird. Den durch den Leistungsabbau in der Rentenversicherung betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern empfiehlt die Bundesregierung daher, ab dem Jahre 2002 zunächst 1% ihres beitragspflichtigen Bruttoentgelts für private Altersvorsorge auf Seite zu legen; dieser empfohlene Satz steigt in Schritten von jeweils zwei Jahren um jeweils 1%-Punkt auf 4% des beitragspflichtigen Bruttoentgelts ab dem Jahre 2008. Für die staatliche Förderung privater Altersvorsorge hat die Bundesregierung ab dem Jahre 2008 Fördermittel in Höhe von bis zu 20,8 Mrd. DM in Aussicht gestellt; nach heutigen Werten entspricht dieses Volumen dem Mittelaufkommen von knapp 1,3 Beitragspunkten zur gesetzlichen Rentenversicherung.

1.1 Höhe und Ausgestaltung der staatlichen Förderung

Die staatliche Förderung erfolgt im Rahmen eines Kombi-Modells; die Finanzämter führen von Amts wegen für jeden einzelnen Fall eine so genannte Günstigerprüfung durch. **Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung** können hiernach für **Altersvorsorgebeiträge zugunsten zertifizierter Altersvorsorgeverträge** eine **Zulage** erhalten (Abschnitt XI EStG) **oder** die Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der zustehenden Zulage als **Sonderausgaben** bei der ESt-Erklärung geltend machen (§ 10a EStG). Zu den **Pflichtversicherten** zählen **neben** den versicherungspflichtig beschäftigten **Arbeitnehmern** vor allem **auch**

- Versicherte während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit (3 Jahre),
- Behinderte in anerkannten Werkstätten für Behinderte,
- ehrenamtliche Pflegepersonen,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- geringfügig Beschäftigte, die auf ihre Versicherungsfreiheit in der RV verzichtet haben oder auch
- Kraft Gesetzes oder auf Antrag versicherungspflichtige Selbständige sowie
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (v.a. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld).

Arbeitslose, die nur wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens keine Leistungen des Arbeitsamtes erhalten (mangelnde Bedürftigkeit für den Bezug von Arbeitslosenhilfe) und damit nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sind Pflichtversicherten gleichgestellt; zusatzversorgungsberechtigte **Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes** sind hingegen derzeit noch von der Förderung ausgenommen.

Staatliche Fördermittel werden nur für **Altersvorsorgebeiträge** gewährt, die **aus individuell versteuertem und verbeitragtem Einkommen** geleistet wurden. Pauschal versteuerte Entgeltumwandlung etwa kann daher nach den neuen Förderbedingungen nicht bezuschusst werden. Da der Aufbau der Altersvorsorge wegen der staatlichen Förderung im Ergebnis aus nicht versteuertem Einkommen erfolgt, unterliegen die späteren Leistungen in vollem Umfang der Steuerpflicht.

Zu den **Altersvorsorgebeiträgen** gehören auch

- die aus individuell versteuertem Arbeitsentgelt geleisteten Zahlungen in einen **Pensionsfonds**, eine **Pensionskasse** oder eine **Direktversicherung** (vgl. unten: **betriebliche Altersversorgung**), wenn diese Einrichtungen für den Zulageberechtigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten;
- die Beitragsanteile, die zur Absicherung des **Erwerbsminderungs-Risikos** und zur **Hinterbliebenenversorgung** verwendet werden, wenn die Leistung in Form einer Rente erfolgt.

Als **Sonderausgaben** (= tatsächlich geleistete Eigenbeiträge plus der zustehenden Zulage) können jährlich abgezogen werden:

Veranlagungszeitraum	Sonderausgabenhöchstbetrag (§ 10a EStG)
2002 und 2003	525 Euro (~ 1.026 DM)
2004 und 2005	1.050 Euro (~ 2.053 DM)
2006 und 2007	1.575 Euro (~ 3.080 DM)
ab 2008	2.100 Euro (~ 4.107 DM)

Steuerpflichtige müssen die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge durch eine vom Anbieter (Versicherung, Bank, Investmentfonds und dgl.) auszustellende **Bescheinigung** nachweisen. Der Abzugsbetrag steht jedem *pflichtversicherten* Ehegatten gesondert zu. – Die im Gesetzgebungsverfahren ursprünglich geplante Bindung des Sonderausgabenhöchstbetrages an die Entwicklung der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (ab 2008 waren 4% der RV-BBG vorgesehen) – und damit die Dynamisierung des Höchstbetrages – wurde fallen gelassen. So liegt etwa der ab dem Jahre 2008 geltende Höchstbetrag schon unterhalb von 4% der RV-BBG des Jahres 2001 (= 4.176 DM). Sollte hier (wie auch bei der Zulage) in Zukunft keine ad hoc Dynamisierung der förderfähigen Beträge Platz greifen, wird ein wachsender Teil der rentenversicherungspflichtigen Einkommen aus der Förderfähigkeit herauswachsen. Den der Finanzierungsrechnung der Renten-„Reform“ zugrunde liegenden Modellrechnungen bezüglich der künftigen Lohnentwicklung

zufolge werden im Jahre 2008 *maximal* gut 6% des Durchschnittsentgelts nach § 10a EStG abzugsfähig sein; 2020 wären es demnach noch gut 4% und 2030 nur noch gut 3%.

Die **Altersvorsorgezulage** wird **in Abhängigkeit von den geleisteten Eigenbeiträgen** gezahlt; die Zulage setzt sich zusammen aus einer **Grundzulage** und einer **Kinderzulage**. Die (ungekürzte) jährliche Zulage nach § 84 bzw. § 85 EStG beträgt:

Kalenderjahr	Grundzulage		Kinderzulage pro Kind	
2002 und 2003	38 Euro	(= 74,32 DM)	46 Euro	(= 89,97 DM)
2004 und 2005	76 Euro	(= 148,64 DM)	92 Euro	(= 179,94 DM)
2006 und 2007	114 Euro	(= 222,96 DM)	138 Euro	(= 269,90 DM)
ab 2008	154 Euro	(= 301,20 DM)	185 Euro	(= 361,83 DM)

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (sog. **Beitragsjahr**). Sind beide Elternteile zulageberechtigt, so steht die Kinderzulage der Mutter zu – auf Antrag beider Eltern dem Vater. Der Antrag kann jeweils nur für ein Beitragsjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. – Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird.

Die Zulage wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet; der **Mindesteigenbeitrag** (§ 86 EStG) beläuft sich

... in den Jahren	... auf diesen Prozentsatz
2002 und 2003	1 %,
2004 und 2005	2 %,
2006 und 2007	3 %,
ab 2008	4 %.

Der Prozentsatz bezieht sich auf die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr erzielten (zur Rentenversicherung) beitragspflichtigen Einnahmen – vermindert um die Zulage. **Beispiel** für das Kalenderjahr 2008 (Alleinstehender):

beitragspflichtige Einnahmen 2007	25.000 Euro
davon 4 %	1.000 Euro
dieser Betrag setzt sich zusammen aus:	
(a) Grundzulage 2008 und	154 Euro
(b) Mindesteigenbeitrag 2008	846 Euro

Da es bei Zulageberechtigten mit mehreren Kindern und/oder einem vergleichsweise geringen versicherungspflichtigen Einkommen zu Fallkonstellationen kommen kann, in denen der fällige Eigenbeitrag gegen Null geht, muss auf jeden Fall ein Sockelbetrag geleistet werden; dieser **Sockelbetrag** (§ 86 EStG) beläuft sich auf

Kalenderjahr	Zulageberechtigte, denen ...		
	... keine	... eine Kinderzulage(n) zusteh(t)en	... zwei oder mehr
2002 bis 2004	45 Euro (= 88,01 DM)	38 Euro (= 74,32 DM)	30 Euro (= 58,67 DM)
ab 2005	90 Euro (= 176,02 DM)	75 Euro (= 146,69 DM)	60 Euro (= 117,35 DM)

Ist der Sockelbetrag im Einzelfall höher als der Mindesteigenbeitrag, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. – Die Kürzung der Zulage in den Fällen, in denen der tatsächlich geleistete Eigenbeitrag geringer ist als der Mindesteigenbeitrag, ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag. **Beispiel** für das Kalenderjahr 2008 (Alleinstehender):

beitragspflichtige Einnahmen 2007	25.000 Euro
davon 4 %	1.000 Euro
dieser Betrag setzt sich zusammen aus:	
(a) Grundzulage 2008 und	154 Euro
(b) Mindesteigenbeitrag 2008	846 Euro
tatsächlich geleistete Altersvorsorgebeiträge 2008	698 Euro
im Verhältnis zum Mindesteigenbeitrag sind das	82,5 %
gekürzte Grundzulage 2008	127 Euro

Ein **nicht pflichtversicherter Ehegatte** hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage für seinen eigenen Altersvorsorgevertrag, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. **Beispiel** für das Kalenderjahr 2008 (Ehepaar mit einem Kind):

	pflichtversicherter Ehemann	nicht pflichtversicherte Ehefrau
beitragspflichtige Einnahmen 2007	30.000 Euro	-
davon 4 %	1.200 Euro	-
Grundzulage (2x) plus Kinderzulage (1x)	493 Euro	-
Mindesteigenbeitrag Ehemann	707 Euro	-
Grundzulage	154 Euro	154 Euro
Kinderzulage	-	185 Euro

Hat der pflichtversicherte Ehemann 2008 seinen Mindesteigenbeitrag von 707 Euro geleistet, so steht der nicht pflichtversicherten Ehefrau die ungekürzte Zulage zu, ohne dass sie selbst – auf ihren eigenen Altersvorsorgevertrag – einen (Mindest-) Eigenbeitrag geleistet haben muss.

Werden bei einem in der gesetzlichen Rentenversicherung **Pflichtversicherten** beitragspflichtige Einnahmen für die Erhebung der RV-Beiträge zugrunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt [*beispielsweise Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind; beitragspflichtige Einnahmen sind hier mindestens 80% der Bezugsgröße oder Personen, für die Kindererziehungszeiten angerechnet werden; hier gilt als beitragspflichtige Einnahme das jeweilige Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung*] oder die Lohnersatzleistung, so ist **das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung** maßgebend. **Mindestens** ist jedoch **die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage** [*das sind monatlich 300 DM und jährlich 3.600 DM*] für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen; dies gilt auch in den Fällen, in denen im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine beitragspflichtigen Einnahmen oder kein tatsächliches Entgelt erzielt worden ist. Mindestens muss aber auch in diesen Fällen der obige Sockelbetrag geleistet werden, um die ungekürzte Zulage zu erhalten.

Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, so ändert sich dadurch nicht auch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr. **Beispiel** (Pflichtversicherter mit einem Kind): Für den Veranlagungszeitraum 2008 wird das Kindergeld insgesamt zurückgefordert, da sich Anfang 2009 herausstellt, dass das volljährige, in Ausbildung befindliche Kind die für die Kindergeldberechtigung maßgebliche Einkommensgrenze in 2008 überschritten hat. Dies hat zur Folge, dass auch der Anspruch auf die Kinderzulage für das Jahr 2008 entfällt (§ 85 EStG). Der unter Berücksichtigung der Kinderzulage für ein Kind ermittelte Mindesteigenbeitrag 2008 für den Erhalt einer ungekürzten Grundzulage ändert (erhöht) sich dadurch allerdings nicht (im Beispiel um 185 Euro).

beitragspflichtige Einnahmen 2007	30.000 Euro
davon 4%	1.200 Euro
Grundzulage 2008	154 Euro
Kinderzulage 2008	185 Euro
(unveränderter) Mindesteigenbeitrag 2008	861 Euro

1.2 Antrag, Verfahren und Folgen einer „schädlichen Verwendung“

Der **Antrag auf** die staatliche **Zulage** ist bei dem **Anbieter** einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (z.B. Bank, Versicherung usw.); der Antrag kann bis zum Ablauf des zweiten auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres gestellt werden (für das Beitragsjahr 2002 z.B. bis Ende des Jahres 2004). Der Anbieter übermittelt sodann die erforderlichen Daten an die **zentrale Stelle** (das ist gem. § 81 EStG die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - **BfA**); diese ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch besteht. Für eine Übergangszeit (Beitragsjahre 2002 bis 2005) kann der Anbieter die Zulage auch selbst errechnen. Die **Auszahlung der Zulage** schließlich

erfolgt an den Anbieter zu Gunsten des Zulageberechtigten – und nicht an den Zulageberechtigten selbst.

Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten **jährlich** u.a. eine **Bescheinigung** zu erteilen über

- die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr sowie die Summe der bis dahin insgesamt geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zualgen und
- den Stand des Altersvorsorgevermögens.

Wird ein Altersvorsorgevermögen vor oder während der Auszahlungsphase entgegen dem staatlich geförderten Verwendungszweck z.B. (vollständig) ausgezahlt (**schädliche Verwendung**), so sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden **Zulagen** bzw. Steuervergünstigungen **zurückzuzahlen**. Dies gilt auch, falls das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital im Falle des Todes des Zulageberechtigten (etwa an die Erben) ausgezahlt wird. Die **Rückzahlungsverpflichtung entfällt**, wenn das **Vermögen als Hinterbliebenenrente ausgezahlt** wird **oder auf** einen **Altersvorsorgevertrag des hinterbliebenen Ehegatten übertragen** wird; im letzten Fall ist also auch eine „eingeschränkte“ **Vererbbarkeit** des staatlich geförderten Altersvorsorgevermögens förderunschädlich möglich. Wen's allerdings im Alter dauerhaft in den sonnigen Süden oder als ausländischen Arbeitnehmer zurück in sein Heimatland zieht (**Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts**), muss die Fördermittel zurück zahlen (§ 95 EStG); das kann etwa derart geschehen, dass die Privatrente solange monatlich um 15% gekürzt wird, bis die Schulden beim Fiskus getilgt sind. – Der Anbieter teilt der zentralen Stelle vor Auszahlung des Vermögens die schädliche Verwendung mit; die zentrale Stelle wiederum ermittelt den Rückzahlungsbetrag, teilt ihn dem Anbieter mit und dieser hat den Rückzahlungsbetrag einzubehalten.

1.3 Exkurs: Förderung von Wohneigentum

Das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderte Kapital kann der Zulageberechtigte – förderunschädlich – für die Anschaffung/Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung bzw. eines Hauses verwenden (so genannter **Altersvorsorge-Eigenheimbetrag**); zu diesem Zweck kann er insgesamt **mindestens 10.000 Euro** und **höchstens 50.000 Euro** entnehmen (zinsloses Darlehen an sich selbst; so genanntes modifiziertes Entnahmemodell - Zwischenentnahmemodell). Der Zulageberechtigte hat eine solche Verwendung bei der zentralen Stelle (BfA) zu beantragen. Der **Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss** allerdings – beginnend mit dem zweiten auf das Jahr der Verwendung folgenden Jahr – **in gleichen monatlichen Raten** auf einen Altersvorsorgevertrag **zurück gezahlt werden**, so dass das Darlehen **bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres** getilgt ist; darüber hinausgehende Rückzahlungen (schnellere Tilgung) sind zulässig.

Gerät der Zulageberechtigte mit der Rückzahlung (auf Basis der Mindest-Raten) mehr als 12 Monate in Rückstand, so muss er die auf den nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfallenden Zulagen bzw. Steuervergünstigungen zurückzahlen; zusätzlich ist der Restbetrag für Zwecke der Besteuerung ab dem Zeitpunkt der Entnahme mit 5% zu verzinsen (§ 22 Nr. 5 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass die Wohnung oder das Haus nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken dient (oder der Zulageberechtigte verstirbt), bevor der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vollständig zurückgezahlt wurde. Allerdings gibt es auch von diesem Grundsatz wieder Ausnahmen; so etwa wenn der nicht zurückgezahlte Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

- für eine weitere, eigenen Wohnzwecken dienende Immobilie verwendet oder
- auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt

wird. Eine Rückzahlung der Fördermittel scheidet auch aus, sofern der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten Eigentümer der (selbstgenutzten) Wohnung ist und die Rückzahlung der Raten auf einen vom überlebenden Ehegatten zu bestimmenden Altersvorsorgevertrag erfolgt.

1.4 Zertifizierungsvoraussetzungen

Im Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (**AltZertG**) wird festgeschrieben, welche Voraussetzungen Altersvorsorgeverträge erfüllen müssen, um eine staatliche Zertifizierung erhalten zu können; **Zertifizierungsbehörde** ist das **Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen** (BAV). Wichtig: **Nur zertifizierte Altersvorsorgeverträge sind auch förderfähig**. Die Zertifizierungsstelle prüft allerdings nicht, ob ein Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist oder ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 AltZertG liegt ein zertifizierbarer Vertrag vor, wenn zwischen dem **Anbieter** und einer natürlichen Person (**Vertragspartner**) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die u.a. folgende Bedingungen erfüllt:

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, in der Ansparphase laufend freiwillige Aufwendungen (**Altersvorsorgebeiträge**) zu erbringen.
- **Leistungen** zur Altersversorgung für den Vertragspartner werden **nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres** oder dem Beginn einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht (**Beginn der Auszahlungsphase**). – Im Falle des Bezugs einer **Erwerbsminderungsrente** können **Rentenleistungen aus einer Zusatzversicherung** erbracht werden.
- Der Anbieter gibt die Zusage, dass **zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung** stehen. – Sofern Beitragsanteile zur **Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos** verwendet werden, können von dieser „nominalen Nullrendite-Garantie“ noch einmal bis zu 15% der Gesamtbeiträge abgezogen werden.
- Die Leistung erfolgt ab Beginn der Auszahlungsphase in Form
 - (a) einer **lebenslangen** gleichbleibenden oder steigenden **monatlichen Leibrente** oder
 - (b) eines **Auszahlungsplans mit** bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Raten und unmittelbar **anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung**; der Auszahlungsplan kann neben den monatlich gleichbleibenden oder steigenden Raten zusätzlich auch variable Teilraten vorsehen. Die erste Rate der ab vollendetem 85. Lebensjahr fälligen (gleichbleibenden oder steigenden) monatlichen Leibrente muss mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan (ohne die evtl. vereinbarten variablen Teile).

Vereinbart werden kann in diesem Zusammenhang die zusammengefasste Auszahlung von bis zu drei Monatsrenten.

- Der Altersvorsorgevertrag **kann** eine **ergänzende Hinterbliebenenabsicherung** für den Ehegatten und die im Haushalt des Vertragspartners lebenden Kinder (für die er Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält) vorsehen; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, für den das Kind des Verstorbenen die kindergeldrechtlichen Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt.
 - Die **Abschluss- und Vertriebskosten** müssen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden – es sei denn, sie werden ohnehin als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.
 - Der **Anbieter verpflichtet sich zu** jährlichen schriftlichen **Informationen** an den Vertragspartner **über**
 - die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge,
 - das bisher gebildete Kapital,
 - die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
 - die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,
 - die erwirtschafteten Erträge sowie
 - (bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag) die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.
- Der Anbieter muss auch darüber schriftlich informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.
- **Während** der **Ansparphase hat** der **Vertragspartner** einen **Anspruch**
 - den Vertrag ruhen zu lassen,
 - den Vertrag mit einer Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag (auch bei einem anderen Anbieter) übertragen zu lassenoder

- mit einer Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals zum Erwerb/zur Herstellung eigengenutzten Wohneigentums zu verlangen.

- Die **Abtretung** oder **Übertragung** von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte muss **ausgeschlossen** sein.

Auch **Altverträge** können in die Förderung einbezogen werden, sofern die Zertifizierungsvoraussetzungen nach einer entsprechenden vertraglichen Umgestaltung erfüllt werden. Altersvorsorgeverträge können auch solche Verträge sein, die die Förderung selbstgenutzten Wohneigentums ermöglichen, sofern sie die aufgeführten Bedingungen erfüllen (z.B. Erwerb einer Immobilie, die mit Rentenbeginn an einen Dritten (z.B. Bank) übertragen wird, der wiederum als Gegenleistung eine lebenslange monatliche Leibrente gewährt).

2. Betriebliche Altersversorgung

Die staatliche Förderung gilt auch für die betriebliche Altersversorgung (betrAV) – mit allerdings zwei wesentlichen Unterschieden:

- für die betrAV findet das AltZertG grundsätzlich keine Anwendung. Betriebliche Altersversorgung bedarf also nicht der staatlichen Zertifizierung – allerdings müssen z.B. die Leistungspläne von Pensionskassen oder Pensionsfonds vom BAV genehmigt werden
- und die Verwendung steuerlich geförderter Altersvorsorgevermögens für Erwerb oder Herstellung von Wohneigentum scheidet bei der betrAV aus.

Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die betrAV verbessert, andererseits aber auch bisherige Wege arbeitnehmerfinanzierter betrAV, die zu Lasten der Solidargemeinschaft gehen (pauschalversteuerte und sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung), nach einer Übergangszeit (bis Ende 2008) endgültig abgeschafft.

2.1 Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung und Tarifvorbehalt

Ab dem Jahre 2002 haben Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG). Der Arbeitnehmer kann hiernach verlangen, dass von seinen **künftigen Entgeltansprüchen** maximal **bis zu 4% der jeweiligen RV-BBG (West)** für seine betrAV verwendet werden – der Maximalanspruch ist unabhängig vom individuellen Einkommen (RV-BBG 2001 = 104.400; davon 4% = 4.176 DM). Eine evtl. bereits bestehende betrAV durch Entgeltumwandlung wird auf den Anspruch angerechnet. Macht der Arbeitnehmer seinen Anspruch geltend, so muss er jährlich **mindestens** einen Betrag in Höhe von **1/160 der Bezugsgröße (West)** nach § 18 Abs. 1 SGB IV verwenden (Bezugsgröße 2001 = 53.760 DM; davon 1/160 = 336 DM). Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine **Direktversicherung** abschließt – es sei denn, der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer die Durchführung der betrAV über einen **Pensionsfonds** oder eine **Pensionskasse** an. Der Arbeitnehmer kann weiterhin verlangen, dass die aufgrund des Anspruchs auf Entgeltumwandlung durchgeführte betrAV förderfähig nach § 10a bzw. Abschnitt XI EStG gestaltet (also individuell versteuert und verbeitragt) wird.

Soweit Entgeltansprüche allerdings **auf einem Tarifvertrag beruhen** (das ist bei tarifgebundenen Arbeitnehmern – Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft – bezüglich des Tarifentgelts der Fall, wenn sie bei einem ebenfalls tarifgebundenen Arbeitgeber beschäftigt sind), kann eine Entgeltumwandlung wirksam nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist (**Tarifvorbehalt**); diese unmittelbare und zwingende Wirkung des Tarifvertrages, von der grundsätzlich weder einzelvertraglich noch durch Betriebsvereinbarung abgewichen werden kann, wird mit dem neu eingefügten Absatz 5 des § 17 BetrAVG (tritt am Tag der Verkündung des AVmG in Kraft) noch einmal ausdrücklich festgeschrieben. Das bedeutet, dass **ohne eine entsprechende tarifliche Regelung oder Öffnungsklausel**

- tarifliche Entgeltansprüche von **tarifgebundenen Arbeitnehmern**, die bei einem tarifgebundenen Arbeitgeber beschäftigt sind, nicht in eine Anwartschaft auf betrAV umgewandelt werden können. Wo dies dennoch geschieht, ist die Vereinbarung und eine evtl. mit ihr bezweckte Sozialabgabefreiheit unwirksam mit der Folge, dass der Arbeitgeber wegen Verstoßes gegen den Tarifvorbehalt von den Sozialversicherungsträgern „zur Kasse gebeten“ werden kann;

- von **nicht tarifgebundenen** (aber evtl. tariflich entlohnten) **Arbeitnehmern** hingegen wirksam auf künftige Entgeltansprüche zugunsten einer betrAV verzichtet werden kann.
- Für **übertarifliche Entgeltansprüche** gilt der Tarifvorbehalt nicht – und für tarifgebundene Arbeitnehmer, die bei einem nicht tarifgebundenen (aber evtl. Tariflohn zahlenden) Arbeitgeber beschäftigt sind, kann der Tarifvorbehalt nicht Platz greifen.

2.2 Unverfallbarkeit von Anwartschaften

Für die ab 1.1.2001 durch **Entgeltumwandlung** erworbenen Anwartschaften auf betrAV wird die **sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit** festgeschrieben. Im übrigen werden die **allgemeinen Unverfallbarkeitsfristen** für vom Arbeitgeber finanzierte Anwartschaften auf betrAV von bislang 10 Jahren auf 5 Jahre **verkürzt** und die maßgebliche **Altersgrenze** vom vollendeten 35. auf das vollendete 30. Lebensjahr **vorverlegt**. Die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen gilt allerdings auch in diesen Fällen nur für Anwartschaften, die auf ab dem 1.1.2001 erteilten Zusagen beruhen; **für Anwartschaften aus Altzusagen verbleibt es bei den bisherigen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen**. – Um zu verhindern, dass Anwartschaften der Personen, die nach dem Jahre 2000 eine Zusage auf betrAV erhalten, schneller unverfallbar werden als Altzusagen, ist allerdings auch geregelt, dass Anwartschaften aus Altzusagen bereits dann unverfallbar werden, wenn durch die Zusagedauer ab dem 1.1.2001 auch eine „Neuzusage“ unverfallbar würde (§ 30f BetrAVG). **Beispiel:** Für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach dem Jahre 2005 endet, und der Anwartschaften aus einer Altzusage (von vor 2001) hat, die der bisherigen Regelung zufolge noch nicht unverfallbar sind (weil er z.B. zum Beendigungszeitpunkt zwar das 30. Lebensjahr, nicht aber schon das 35. Lebensjahr vollendet hat), gilt die günstigere Neuregelung.

2.3 Pensionsfonds und Beitragszusage mit Mindestleistung

Bei den **Durchführungswegen** der betrAV werden als neuer (fünfter) Durchführungsweg ab 2002 so genannte **Pensionsfonds** als rechtlich selbständige Einrichtungen (AG oder VVaG) zugelassen, die der aufsichtsbehördlichen Überwachung des BAV und der Insolvenzsicherungspflicht beim PSV unterliegen. Gegen die Zahlung von Beiträgen führen Pensionsfonds für den Arbeitgeber kapitalgedeckte betrAV durch; die späteren Leistungen sind in Form einer lebenslangen Altersrente zu erbringen – abgedeckt werden können auch das Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisiko. Arbeitnehmer erhalten ihrerseits einen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber dem Pensionsfonds und können ihre erworbenen Ansprüche auf betrAV bei einem Arbeitgeberwechsel mitnehmen. Pensionsfonds erhalten z.B. gegenüber Pensionskassen eine größere Freiheit bei der Vermögensanlage (Vermögensanlage in Aktien ist nicht auf maximal 35% der Gesamtanlage begrenzt) und im Unterschied zu Pensionskassen können Versicherung und Kapitalanlage auch durch Dritte erfolgen.

Bei den **Zusageformen** betrAV wird es ab 2002 neben

- der traditionellen Leistungszusage und
 - der seit 1999 bekannten beitragsorientierten Leistungszulage
 - die Möglichkeit einer Beitragszusage mit Mindestleistung
- geben. Bei der **Beitragszusage mit Mindestleistung** verpflichtet sich der Arbeitgeber, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrAV zu zahlen und für Leistungen der Altersversorgung die Beiträge und die daraus erzielten Erträge zur Verfügung zu stellen. Mindestens ist die Summe der (Nominal-) Beiträge (soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden) für die Leistungsphase zu garantieren. Die neue Zusageform ist beschränkt auf die unternehmensexternen Durchführungswege der betrAV: **Direktversicherung, Pensionskasse** und **Pensionsfonds**.

2.4 Steuer- und beitragsrechtliche Aspekte

In Abhängigkeit von Form und Durchführungsweg der betrAV werden die dafür getätigten **Aufwendungen** aber auch die späteren **Leistungen** steuer- und beitragsrechtlich unterschiedlich behandelt; bei den Aufwendungen ist hierbei vor allem zu unterscheiden zwischen der **vom Arbeitgeber finanzierten betrAV** und der **vom Arbeitnehmer finanzierten betrAV**.

Bei der **vom Arbeitgeber finanzierten betrAV** bleiben die schon bisher gegebenen Möglichkeiten auch in Zukunft bestehen; der Gestaltungsspielraum wird sogar noch um weitere Optionen vergrößert.

- **Weiterhin** bleiben die Aufwendungen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen **Direktzusage** und (rückgedeckter) **Unterstützungskasse** steuer- und beitragsfrei (Rückstellung bzw. Betriebsausgabenabzug); in den Durchführungswegen **Direktversicherung** und **Pensionskasse** besteht für den Arbeitgeber-Aufwand auch in Zukunft die Möglichkeit der Pauschalversteuerung (§ 40b EStG) mit Beitragsfreiheit (§ 2 Abs.1 Nr. 3 ArEV) bis zu einem Betrag je Arbeitnehmer und Jahr von 3.408 DM bzw. 4.200 DM.
- **Neu** ist ab 2002 die Möglichkeit, dass Arbeitgeber-Aufwendungen in eine **Pensionskasse** oder einen **Pensionsfonds**, die **zusätzlich zum Entgelt** aufgebracht werden, steuer- und beitragsfrei gestellt sind (§ 3 Nr.63 EStG bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV), sofern sie pro Arbeitnehmer und Jahr 4% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht überschreiten.

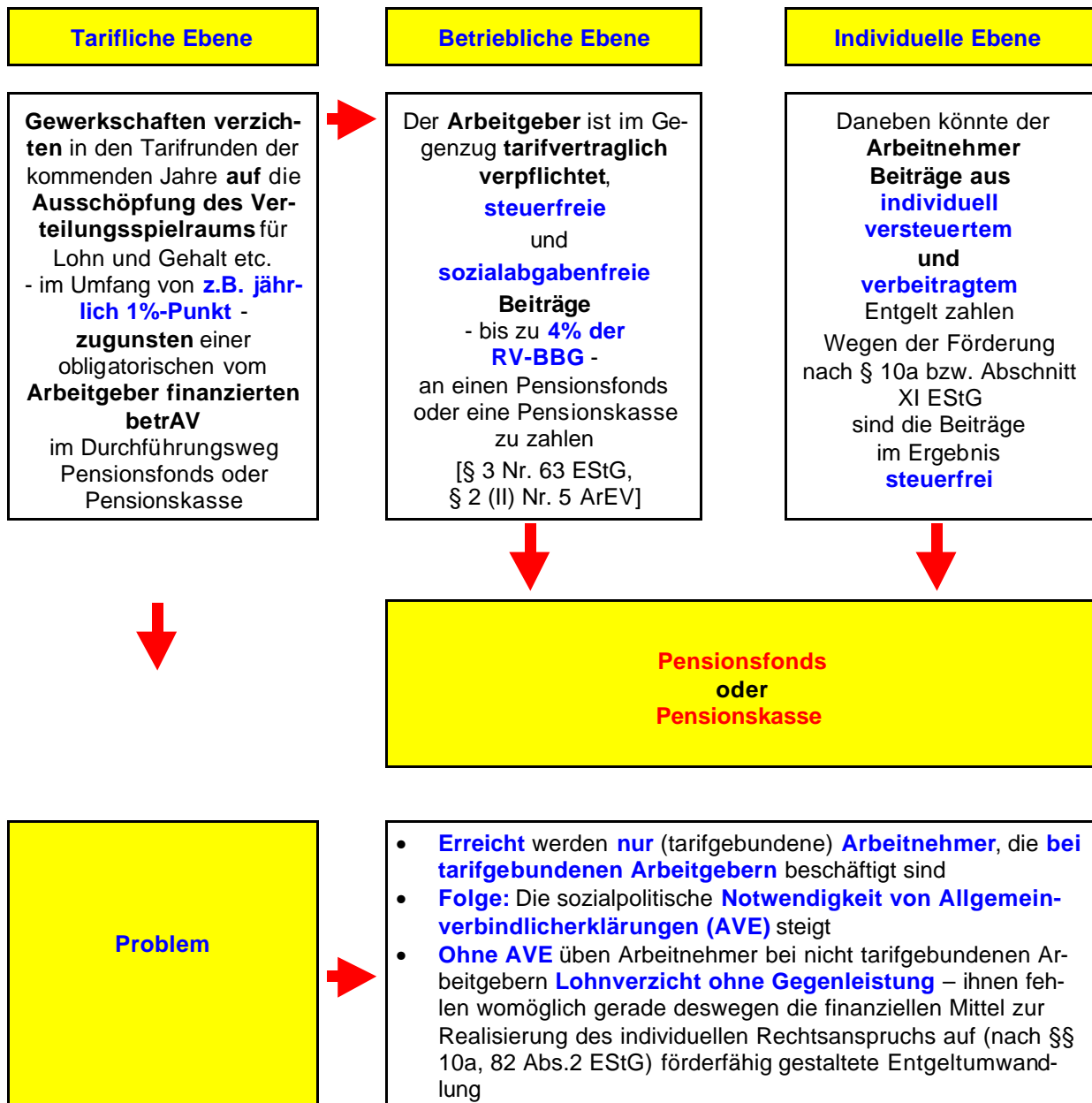
(A) Vom ArbGeb finanzierte betrAV

		Aufwendungen		Leistungen	
		2002 - 2008	ab 2009	SV	EStG
1. Direktzusage	EST	NEIN (kein Zufluss)			§ 19 (I) Nr. 2
	SV	NEIN (kein Zufluss)			
2. U-Kasse	EST	NEIN (kein Zufluss)			§ 19 (I) Nr. 2
	SV	NEIN (kein Zufluss)			
3. Direktversicherung	EST	JA (pauschal nach § 40b EStG)		KV PV	§ 22 Nr. 1
	SV	NEIN (§ 2 (I) Nr. 3 ArEV)			
4. Pensionskasse	EST	JA (pauschal nach § 40b EStG)			§ 22 Nr. 1
	SV	NEIN (§ 2 (I) Nr. 3 ArEV)			
	EST	NEIN bis 4% RV-BBG (§ 3 Nr. 63 EStG)			§ 22 Nr. 5
	SV	NEIN (§ 2 (II) Nr. 5 ArEV)			
5. Pensionsfonds	EST	NEIN bis 4% RV-BBG (§ 3 Nr. 63 EStG)			§ 22 Nr. 5
	SV	NEIN (§ 2 (II) Nr. 5 ArEV)			

= neu

Zudem sind ab 2002 **Zahlungen** des Arbeitgebers (im Falle einer Direktzusage) oder einer Unterstützungskasse **an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen** und/oder **Versorgungsanwartschaften** durch den Pensionsfonds steuer- und beitragsfrei gestellt (§ 3 Nr. 66 EStG bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ArEV). Damit soll den Unternehmen ein Angebot gemacht werden, ihre Bilanzen und damit ihre Stellung auf dem internationalen Kapitalmarkt zu verbessern.

Um nach § 3 Nr. 63 EStG steuer- und beitragsfreie Arbeitgeber-Aufwendungen würde es sich auch in dem folgenden **Beispiel** handeln:



Bei der **vom Arbeitnehmer** im Wege der Entgeltumwandlung **finanzierten betrAV** sind folgende Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- **Bis Ende** des Jahres **2008** bleibt die schon bislang gegebene Möglichkeit der **pauschalversteuerten und beitragsfreien Entgeltumwandlung** (bis 3.408 DM) für den Anwartschaftserwerb auf betrAV in den Durchführungswegen **Direktversicherung** und **Pensionskasse** bestehen; ab dem Jahre 2009 entfällt die Beitragsfreiheit.
- Von 2002 an und **bis Ende** des Jahres **2008** begrenzt können Arbeitnehmer im Wege der **Entgeltumwandlung** jährlich einen Betrag in Höhe von **bis zu 4% der RV-Beitragsbemessungsgrenze (West)** **steuer- und beitragsfrei** für den Anwartschaftserwerb auf betrAV verwenden (gilt für **alle Durchführungswege** mit **Ausnahme** der **Direktversicherung**); ab dem Jahre 2009 entfällt auch hier die Beitragsfreiheit.
- **Beiträge** des Arbeitnehmers **aus individuell versteuertem und verbeitragtem Entgelt** für den Anwartschaftserwerb auf betrAV (Durchführungswege: **Direktversicherung, Pensionskasse** und **Pensionsfonds**) können ab dem Jahre 2002 zudem im Rahmen des **§ 10a bzw. Abschnitt XI EStG** gefördert werden und sind damit im Ergebnis (im Nachhinein) steuerfrei.

(B) Durch **Entgeltumwandlung** finanzierte **betrAV**

		Aufwendungen		Leistungen	
		2002 - 2008	ab 2009	SV	EST
1. Direktzusage	EST	NEIN (kein Zufluss)			§ 19 (I) Nr. 2
	SV	NEIN bis 4% RV-BBG (§ 115 SGB IV)	JA (§ 14 (I) S. 2 SGB IV)		
2. U-Kasse	EST	NEIN (kein Zufluss)			§ 19 (I) Nr. 2
	SV	NEIN bis 4% RV-BBG (§ 115 SGB IV)	JA (§ 14 (I) S. 2 SGB IV)		
3. Direktversicherung	EST	JA (pauschal nach § 40b EStG)			§ 22 Nr. 1
	SV	NEIN (§ 2 (I) Nr. 3 ArEV a.F.)	JA (§ 2 (I) Nr. 3 ArEV n.F.)		
4. Pensionskasse	EST	JA (pauschal nach § 40b EStG)		KV PV	§ 22 Nr. 1
	SV	NEIN (§ 2 (I) Nr. 3 ArEV a.F.)	JA (§ 2 (I) Nr. 3 ArEV n.F.)		
	EST	NEIN bis 4% RV-BBG (§ 3 Nr. 63 EStG)			§ 22 Nr. 5
	SV	NEIN (§ 2 (II) Nr. 5 ArEV)	JA (§ 2 (II) Nr. 5 ArEV)		
5. Pensionsfonds	EST	NEIN bis 4% RV-BBG (§ 3 Nr. 63 EStG)		§ 22 Nr. 5	
	SV	NEIN (§ 2 (II) Nr. 5 ArEV)	JA (§ 2 (II) Nr. 5 ArEV)		

= neu

Im Rentenalter sind die **Leistungen** der betrAV – sofern sie im Monat 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (2001 = 224 DM) übersteigen – unabhängig vom Durchführungsweg und der gewählten Finanzierungsmethode nach § 226 SGB V **in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig**.

Die **Besteuerung der Leistungen** hängt dagegen vom gewählten Durchführungsweg bzw. der Finanzierungsmethode ab: Versorgungsleistungen

- aus **Direktzusagen** oder von **Unterstützungskassen** sind (egal ob durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer finanziert) als Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis beim Arbeitnehmer nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig; hierbei bleiben gem. § 19 Abs. 2 EStG allerdings 40% der Bezüge (maximal 6.000 DM) steuerfrei (Versorgungsfreibetrag);
- aus einer **Direktversicherung** oder **Pensionskasse** werden gem. § 22 Nr. 1 EStG nur mit ihrem so genannten Ertragsanteil besteuert, sofern die seinerzeitigen Aufwendungen (des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers) pauschal versteuert wurden;
- aus einer **Pensionskasse** oder einem **Pensionsfonds** unterliegen gem. § 22 Nr. 5 EStG im vollen Umfang (*ohne Versorgungsfreibetrag*) der Besteuerung, soweit die Leistungen auf steuerfreien Aufwendungen (des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers) nach § 3 Nr. 63 EStG (ab 2002) beruhen.

3. Bedarfsorientierte Grundsicherung

Mit dem **Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)** erhält ab dem Jahre 2003 erstmals ein eingegrenzter Personenkreis außerhalb der Sozialhilfe einen Anspruch auf beitragsunabhängige bedarfsorientierte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sozialpolitisches Ziel ist die **Bekämpfung verschämter Altersarmut**. Zur Finanzierung der Leistungen nach dem GSiG erhalten die Länder im Rahmen des Wohngeldgesetzes vom Bund einen jährlichen Betrag von zunächst 409 Mio. Euro, den sie an die Träger der Grundsicherung (Kreise und kreisfreie Städte) weiter leiten sollen. Die **Finanzierung** erfolgt **durch** eine entsprechende **Kürzung des** so genannten **Erhöhungsbetrages zum zusätzlichen Bundeszuschuss** an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die **Leistungen** nach dem GSiG bewegen sich **auf modifiziertem Sozialhilfeniveau** (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen).

3.1 Berechtigter Personenkreis

Zu den nach dem GSiG **Antragsberechtigten** gehören (mit Ausnahme von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) Personen mit **gewöhnlichem Aufenthalt in** der Bundesrepublik **Deutschland**, die

- das **65. Lebensjahr vollendet** haben
oder
- das **18. Lebensjahr vollendet** haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage (also alleine aus medizinischen Gründen) **voll erwerbsgemindert** sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Unabhängig von einer Rentenberechtigung hat diese Personengruppe einen Leistungsanspruch, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen kann; hierbei sind – wie im Sozialhilferecht – Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Anders als nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bleiben bei der Bedarfsermittlung allerdings **Unterhaltsansprüche** eines Antragsberechtigten gegenüber seinen Kindern bzw. Eltern **unberücksichtigt**, sofern deren jährliches **Gesamteinkommen unter 100.000 Euro** liegt. Hierbei gilt zugunsten der Antragsberechtigten die (allerdings widerlegbare) gesetzliche Vermutung, dass das Einkommen des Unterhaltspflichtigen die genannte Grenze nicht überschreitet. – Keinen Anspruch auf Leistungen haben Antragsberechtigte, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

3.2 Leistungen

Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst folgende Leistungen:

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz des BSHG als laufender Bedarf für den Lebensunterhalt,
- 15% des sog. Eckregelsatzes als laufend auszuzahlende pauschale Abdeckung des einmaligen Bedarfs; sofern im Einzelfall ein darüber hinausgehender Bedarf vorhanden ist, wäre dieser im Rahmen des BSHG (§ 21 Abs. 2) abzudecken,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung; die Angemessenheit wird in Anlehnung an die Praxis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu bestimmen sein,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- für gehbehinderte Antragsberechtigte (Merkzeichen >G< im Schwerbehindertenausweis) einen Mehrbedarfszuschlag von 20% des maßgebenden Regelsatzes sowie
- die Dienstleistungen, die zur Erreichung der Zwecksetzung des GSiG erforderlich sind.

Dem so errechneten finanziellen Bedarf wird das Einkommen (und das Vermögen) des Antragsberechtigten sowie seines Ehegatten/Partners gegenüber gestellt; ist der ermittelte Bedarf höher als das Einkommen, so wird die Differenz als Grundsicherung ausbezahlt.

Beispiel (Ehepaar, beide über 65 Jahre alt, Wertebasis 1. Halbjahr 2001):

monatliche Werte	Haushaltsvorstand	Ehegatte
1. Einkommen (Netto-Rente + Wohngeld)	1.600,00 DM	500,00 DM
2. Bedarf	1.192,50 DM	972,50 DM
davon:		
2.1 Regelsatz (Bremen)	550,00 DM	440,00 DM
2.2 15% des Eckregelsatzes	82,50 DM	82,50 DM
2.3 Kosten für Unterkunft und Heizung (je ½)	450,00 DM	450,00 DM
2.4 Mehrbedarfszuschlag	110,00 DM	-
3. Bedarf minus Einkommen (2 ./ 1)	- 407,50 DM	472,50 DM
4. bedarfsminderndes Einkommen des Ehepartners	-	- 407,50 DM
5. Leistung nach dem GSiG	-	65,00 DM

Die Leistung wird in der Regel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres bewilligt („Rentenjahr“). Bei der Erstbewilligung beginnt der Bewilligungszeitraum am 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Rentenbezieher können den Antrag auf Grundsicherung bei ihrem Rentenversicherungsträger stellen, der den Antrag mit den entsprechenden Unterlagen an den Träger der Grundsicherung weiterleitet.